

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de).

Das PDF wurde erstellt am: 26.06.2024, 08:02 Uhr.

---

Karl XI., Schweden, König   Hedwig Eleonora Schweden, Königin   Per Brahe   Gustaf Kurck   Nils Brahe   Magnus Gabriel De la Gardie   Seved Båådh   F. J. Oernstedt

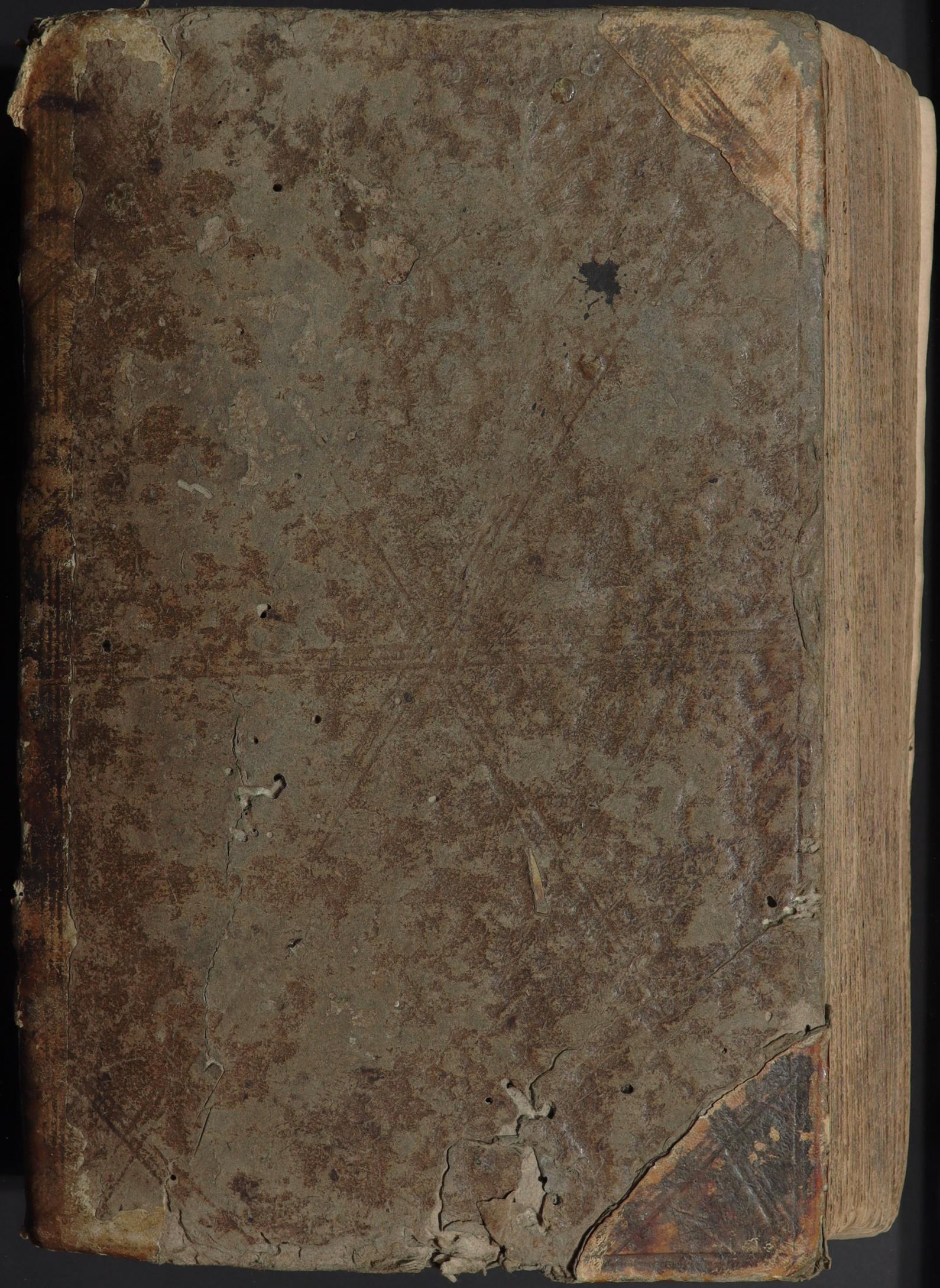
**Copia I. Kön. Maytt: allergnädigsten Placats Wegen Verhaltens dero Milice in Pommern : Davon das Original in der Kön: Regierungs Canzeley asserviret wird**

[Stettin?]: [Verlag nicht ermittelbar], im Jahr 1669

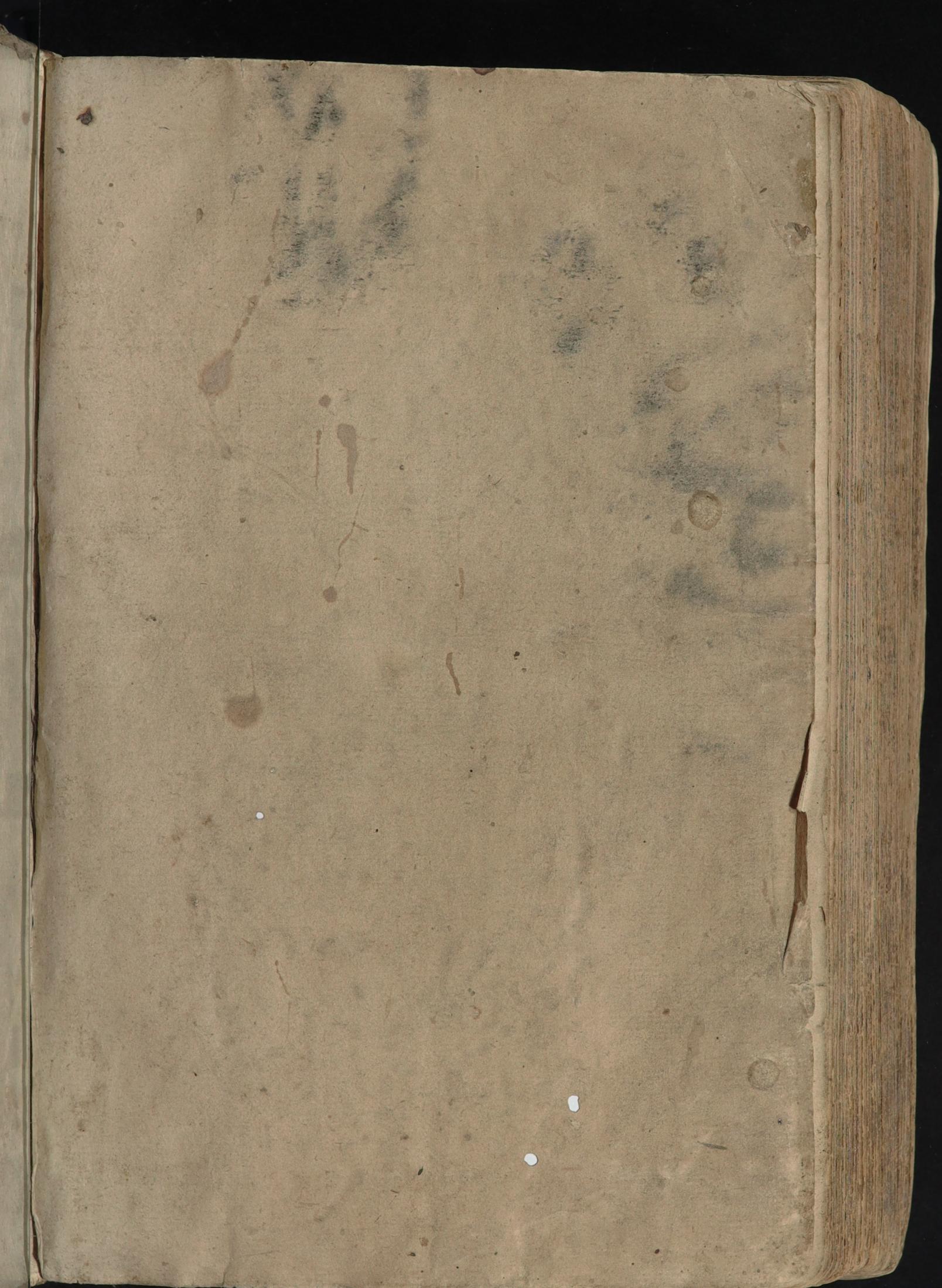
<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809695902>

Druck   Freier  Zugang





Eg II  
83-4



# Cathalogus

Variorum suis Argumentis  
Ordine & Titled Catalogus

- 1 Dr. Kausch. oriturals ordnung p. 1.
- 2 von drey Tafelgeschichten  
cum appendice des renovirte Guttes  
cypri u. grecis pag. 203
- 3 die qualitaet Tafelgeschichten  
pag. Carl. v. cum appendice  
des Bartholomaei p. 207.
- 4 Classificatione crudorum et  
cremopressorum p. 260.  
Denominatio animalium et plantarum p. 265
- 5 Bartholomaei de rebus ruris pag. p. 272
- 6 Bartholomaei de rebus ruris  
diss. 8. follio p. 278
- 7 Consistorial distinction pag. 284
- 8 Polenij ordnung p. 295.
- 9 Iustitia Regiomonti reg. de gravitatione  
rea et reg. magnetis medicina p. 327
- 10 Christopheri Taylorini et Syntesi: ordnung p. 333
- 11 Taxt ut vicinalis ordinatio p. 347  
cum appendice nos jucund. mixtus et lep.  
pag. 394
- 12 Phact reg. facille pag. 400.
- 13 Accipit. Landmeß und Posthal. Anordnung. de Fo. 1669.  
ut. 27. York of Somerford pag. 404
- 14 Euseb. text. pag. 410.
- 15 de alio Taxt ut vicinal ordnung p. 421.

- 16 der Sache v. Tolpaedus p. 266  
 17 Dar Verfassung abg. d. des h. h. v. P. B. v. B.  
 18 item als einzige beständige Verfassung abg. item  
 Stadt Quartier Ordinance p. 788 p. 472  
 zur andern als d. gegen P. B. v. B.  
 v. B. — p. 800  
 19 ordinance der National Re  
 gimenten Stadt Quartier — 500  
 20 der Zyl. Regierung Reservt. sel  
 dato Stettin den 25 Septemv. 1702 — 500  
 21

FF 26 Extract aus der Dritte quartier ordinance. int d. 20 Settm  
 20 Febr. 1693. item der grauenb. Niclas Billcker Re  
 giment de d. 1689 & 20 decemb. item der Vantos und  
 Draywuler ordinance int d. 20 Octbr. & 23 octbr. 1700  
 1709 item eine resolution der Comml. Gouver. hab d. 20  
 Octbr. & 2 octbr 1696. item verbaute ordinance der  
 Vantos und Draywuler hab d. 27 Novem 1710



13

Copia  
S. Kon. Mayst:  
allergnädigsten Placats  
Wegen Verhaltens dero Mi-  
lice in Pommern.

Davon das Original in der Kon:  
Regierungs Canzeley asservirtus  
wird.

Publiciret im Jahr 1669.

St. Joh. 14. 12.

**M**Y GÖRL  
von Gottes Gnaden/ der Schweden / Gothen und Wenden König  
und Erb Fürst / Groß Fürst in Finland /  
Herzog zu Schonen / Hesien / Liess-  
land / Carelen / Brehmen / Behrden /  
Stettin / Pommern / der Lassuben und  
Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über  
Ingermanland und Wismar / wie auch  
Pfaltz Graff bey Rhein / in Bayern / zu  
Jülich / Cleve und Bergen Herzog / ic.  
Entbieten allen und Jeden in Unserm  
Herzegthumb Pommern und Fürsten-  
thumb Rügen bey dem Militär-Stat  
befindlichen hohen und niedrigen Be-  
dienten / in sonderheit aber denen Com-  
mandanten / Officirern und gemeinen  
Soldaten in Städten / Schanzen und  
Pässen / auch allen denen / so mit Kriegs-  
Diensten und Pflichten uns verwande-  
seyn /

sehn) Unsere Königl: Gnade/ und fü-  
gen Euch sambt und sonders hicmit zu  
wissen / daß Unsere getreue und gehor-  
sahme Land Stände von Prälaten, Rit-  
terschafft und Städten daselbst bey vor-  
gewesener Einrichtungs Commission  
neben anderen dero Ruhe und Wol-  
fstand angehenden Puncten , unterthä-  
nigst gesuchet / Wir geruheten gnädigst  
nicht allein Unsern in den Guarnisonen  
und Festungen bestehenden Militar-  
Stat zur Erträglichkeit einzurichten/ son-  
dern auch gewisse Ordonnance zu stel-  
len / wornach sich die Soldatesque zu  
richten hätten / und dawieder den Ein-  
wohnern in Städten und auff dem Lan-  
de keine Beschwer noch Unlust zufügen  
müssen. Gleich wie Wir nun zu aller  
und jeder gedachter Unser Pommers-  
chen Lande Eingesessenen Sicherheit  
und Beschirmung sowol den Militar-  
als Civil Stat mit erwehnten Land-  
Ständen erträglich einrichten lassen;

(ij

Allso



Allso haben Wir auch im übrigen derselben Suchen vor billig / und Unsern hohen Obrigkeitlichen Ambte gemäß gehalten / Unsere benandte Unterthanen für aller unbefugten Gewalt und Schaden gebürlichen zu schützen / und deshalb den die von Unsern Vorfahren am Reich / Könige GUSTAVO ADOLPHO und Unser Hochselig. Herrn Vaters CARL GUSTAVS Königl: Maytt : desfalls publicirte Ordonnances und Placaten renoviren / und durch dieses offene Patent , damit hie negsi keiner einige Ohnwissenheit vor zuwenden haben möge / zu männliches Notitz und Wissenschaft nicht als ein aussfertigen lassen / sondern auch hiemit gnädigst verordnet / daß dasselbe durch Veranlassung Unser Regierung in Pommern in offenen Druck gebracht / auch an allen Orten und Enden / wo einige Officirer und Soldaten so wol in Städten / Pässen und Schanzen als

als auch sonst im Land liegen / ange-  
schlagen werden möge.

Gebieten demnach und befehlen hier,  
auff anfänglich Unsern Commendanten  
und Officirern / gleich wie die Be-  
satzungen allein zu benötigter Defen-  
sion des Landes angesehen / sonst aber  
dadurch derselben Privilegiis, Rechten  
und Immunitäten / wie auch dero Eigen-  
thum und Gewohnheiten keines we-  
ges præjudiciret werden solle / daß also  
dieselbe dasjenige / was dero Charge  
bey der Milice concerniret / alleine be-  
obachten ; dessen aber / was zu Bürger-  
lichen Sachen / Policey und Gerichten  
gehörig / keinesweges sich anmassen /  
noch jemand wider seine Obrigkeit und  
dessen Gerichts Gewalt / in Schutz neh-  
men / sondern einen jeden bey seinem or-  
dentlichen Richter Recht suchen und  
nehmen lassen : In allem scharfe Dis-  
ciplin und fleissige Aufsicht halten / und  
der Soldaten wider den Articul-

)( iii

Vriff



Brieff und dieses unser Patent lauffende Verbrechen ernstlich straffen / und sonst allen Muhtwillen und Licenz verwehren sollen.

Damit auch alle Confusiones Jurisdictionum verhütet bleiben mögen/ sollen zwar/ wann Bürger mit Soldaten zu schaffen und diese zu belangen haben/ ihnen von den Commandanten oder Kriegs-Recht / deszgleichen hinwiederumb den Soldaten / wann sie diejenigen/ so zu anderer Jurisdiction gelegen/ zu belangen haben / von dero ordentlichen Obrigkeit ohnverzüglich Rechtens verholffen / und sie durch ohndienliche Weitläufigkeit nicht aufgehalten werden. Es soll aber die militaris Jurisdicō weiter nicht als auff die/ so zu den Guarnisionen gehören/ und würckliche Dienste haben/ und deren Nahmen in den Munster-Rollen angeschrieben stehen/ sich erstrecken.

Solchem



Solchem nach wann auch bey Nache  
einiger Händel / Mords / Diebstalls  
oder anderer Tumults halber / Delin-  
quenten einzuziehen / soll solches zwar  
durch die negste Soldaten - oder Bürger-  
Wacht geschehen / die Soldaten  
aber alsofort auf die Haupt-Wache / die  
andere in der Bürger-Wache (an Ohr-  
ten da solche verhanden) gelieffert / sonst  
aber auff die Haupt-Wache bis zum  
Morgen behalten / und alsdann so fort  
dem competitirenden Richter angemel-  
det und abgefolget werden : Wann bey  
diesen unsern Ordinar Besäkungen vor  
dem Kriegs-Recht Urtheil gesprochen /  
sollen die Appellationes an unsern  
Gen. Stathalter und Regierung / als  
welche in unserm Nahmen die hohe Lan-  
des-Obrigkeit verwalten / und wobei  
die Generalität zugleich præsidiret / ge-  
richtet werden.

Da auch der Zeiten Umbstände er-  
fordern solten / daß ein Commandant  
( iiiij ) etwa



etwa Ordnungen unter Soldaten  
publiciren müste/ so das Policey-Wes-  
sen und Stadt-Regiment mit affecti-  
ret/ soll er solches mit Vorwissen und  
mit Belieben des Rahts/ oder zum we-  
nigsten des Wort-haltenden Bürger-  
meisters thun.

Damit auch bey der Einquartierung  
die wenigste Ungelegenheit den Städ-  
ten zuwachsen möge/ bleibt dieselbe zu-  
sforderst bey den Magistraten/ welche  
durch die Quartiers-Herren und Biller-  
Schreiber die Quartiere zu beschrei-  
ben/ und jedoch/ daß dabei kein Man-  
gel der erforderlichen Stücke erscheinen  
möge/ außzutheilen befugt seyn/ womit  
alßdann so wol Officirer, als Solda-  
ten sich begnügen lassen/ und außer dem  
real Servis, an Saur/Satz/Licht und  
Lager/ von den Wirthen nichtspräten-  
ciren/ noch zu ihren Speisen absonder-  
lich Feuer fordern/ sondern bey ihres  
Wirthes Feuer kochen sollen. Wolte  
aber

aber jemand sich des Ungemachs zu bese-  
nehmen / an stat des Obdachs und ges-  
dachten real Servis , dem ihme durch  
Bilet angewiesenen Officirer und Sol-  
daten Geld geben / hat er sich mit demsel-  
ben zur Willigkeit zu vergleichen / oder /  
da sie mit einander nicht eins werden  
könten / ihm / so leicht er mag / eingleich-  
tückiges Quartier zu bedingen / wel-  
ches derselbe alß dann so fort oder auff  
Erhaltens anderweites Billet zu bezie-  
hen schuldig seyn soll.

Wann Soldaten an einer ansteckend-  
den Seuche frank werden / sollen diesel-  
be / umb die Infektion so viel möglich zu  
verhüten / dem Wirth abgenommen /  
und an solche bequeme Derter / welche  
jedes Ohrtes Magistrat dazu adaptiren  
lassen wird / verleget / ihnen aber nicht  
weniger wegen Lagers und der Service  
von ihren Wirthen gehörige Provision  
gemacht werden. Gleich wie auch kei-  
nem / der zur ordentlichen Guarnison

) ( v

nicht



nicht gehöret / weder Quartier noch real  
Servis gegeben werden soll ; Also sol-  
len auch denen Commandanten oder  
Officirern, nachdem sie wegziehen / oder  
abgesondert / oder ein ander an ihre  
Stelle eingezogen worden / kein ferner  
Quartier offen gehalten werden / es  
wäre dann / daß derselbe wegen Eilfer-  
tigkeit sein Weib und Kinder nicht so  
fort mit sich nehmen könnte / auf solchen  
Fall würde mit den selben etwa auf ei-  
nen Monath in die Gelegenheit zu schen-  
seyn.

Und damit das Onus Inhosipitatio-  
nis unsern Unterthanen ohne Noht  
nicht beschwerlicher gemacht werde / sol-  
len die Capitains und folgende Officirer  
// keine Pferde noch ander Vieh halten /  
// weniger dieselbe absonderlich / zu der  
// gemeinen Bürgerschafft Schaden häu-  
ten und weyden lassen ; Wolte aber  
ein Capitain, Leutenant oder Fendrich  
seines Standes / oder Noht und Bes-  
quemlig-

quemligkeit halber ein oder zwei Pferde  
oder Kühle halten / soll ei solches mit //  
gutem Willen des Wirthes thun / dan-  
selben dabein kein Ungemach zufügen //  
auch das Viehe / an welchen Oertern //  
Gelegenheit darzu ist / umb die Gebühr  
vor den gemeinen Hirten / nicht aber //  
auff noch an den Wällen und Wercken  
weyden lassen; Wie sie dann auch an  
denselben keine Gart'en anrichten / und  
weder selbst an den Wällen und Wer-  
cken / wie auch dero Pallisaden / Corps  
de Garden, Battereyen und Schilder-  
Häusern einigen Schaden thun / noch  
andere zufügen lassen / sondern es Be-  
stiens mit verhüten helffen sollen.

Alle Commandanten, Officirer so  
wol als die Gemeine sollen sich des Ja-  
gens und Schiessens beydes an Feder-  
auch klein und grossen Wildpräts nicht  
weiniger auf der vom Adel und Städte  
Güter / als auff unsren eigenen Wild-  
Wähnen / wie auch des Fällens und Ver-  
wüstung



wüstung der Heyden und Hölkungen/  
Abmehung der Wiesen / und Außforschung  
der Teiche / Graben und Seen/  
bey ernstlicher Straffe gänzlich enthalten;  
Desgleichen sollen die Soldaten  
sich nicht unterfangen / einige Bürgerliche  
Nahrung/ als Bier-bratwen/ Wein/  
Bier oder Brandwein schenken / oder  
Handwerks-Arbeit / bey Verlusti des-  
sen / darüber sie betroffen werden / und  
anderer Bestrafung / zu treiben; Da  
aber einer ein Handwerk gelernt hat /  
demselben soll vor seinen Officirer oder  
Kammeraden (nicht aber ins gemein-  
oder vor Bürgere) zu arbeiten zugelas-  
sen seyn.

Die reygenden Leute/ und die/ so Ab-  
und Zufuhr dem Landethun/ sollen un-  
ter keinem Prätext in den Thoren und  
auf den Pässen auffgehalten / noch die  
Fracht und andere Wagen mit Trinck-  
geld und dergleichen Beschahzung be-  
schweret / oder auch einige Vorkauffe-  
reyen

reyen dabey angesiellet werden / weins-  
ger soll jemand bey unsren Guarnisonen  
sich unterfangen / Wagen und Pferde  
anzuhalten oder wegzunehmen / und  
seines Gefallens zu gebrauchen.

Wann irgends ein Officirer den Ab-  
gang bey seinen Compagnien durch  
Werbung newer Leute zu ersetzen nötig  
hat / oder befchligt ist / soll derselbe die  
abreisende oder ankommende Hand-  
wercks-Gesellen wider ihren Willen zu  
Diensten nicht nötigen / noch die Leib-  
eigene Unterthanen im Lande wider ih-  
rer Herrschaft Willen nicht annehmen /  
und da ein solcher Leibeigener ohne Vor-  
bewußt seiner Herrschaft sich hätte an-  
nehmen lassen / denselben auff beschehe-  
nes Anmelden und Revocation ohn-  
auffhaltlich wieder abfolgen lassen.

Ob auch gleich freye Leute / so aber zu  
Bürger-Recht gesessen / bey unser Milice  
daselbst in Kriegs-Diensten sich bestel-  
len lassen würden / sollen dieselbe zuvor  
das

das Bürger-Recht ordentlich resignieren und aufzündigen/ und der Bürgerlichen Nahrung sich enthalten; Ehe aber solches geschiehet/ der Bürgerlichen Jurisdicition nach wie vor unterworfen bleiben.

Endlich wann sich begiebet/ daß Officirer durch Heyraht/ Erbschafft/ Kauff/ oder sonstien in den Städten und dero Botmäßigkeit Immobilia erlangen/ dieselbe bewohnen und vor sich nützen und gebrauchen wollen/ sollen sie der Stadt mit Bürgerlichen Pflichten sich verwand machen/ sonstien aber wegen solcher unbeweglichen Güter Bürgerliche Onera und Unpflicht/ wie auch Land-/ Reichs-/ und Gräfs-/ Stewren gleich andern tragen/ auch deswegen die Jurisdicition des Ohrtes/ ihrer personal Exemption, so lange sie in würtklichen Diensten sich befinden/ unpräjudicirlich/ agnosciren und daselbst Rechtens gewärtig seyn.

Befehlen



Befehlen darauff unserm so wol jeßl-  
gem/ als künftigem General Statthal-  
ter und Regierung ganz ernstlich / und  
wollen/ daß sie ob dieses unser Königl.  
Patent und Verordnung festiglich hal-  
ten / da jemand betroffen oder angege-  
ben und befunden würde/ der im gering-  
sien hiewieder gefr. belt und gehandelt/  
denselben ohn Ansehen der Persohn zu-  
fordert/ zu Bezahlung des verübt  
und verursachten Schadens / oder be-  
scheinigen Abnahm auch von seinen  
Lähnungen anzuhalten / und darüber  
noch andern zum Abschew und Exem-  
pel wegen Übertretung unsers Königl.  
Mandats ernstlich zu bestrafen ; Ge-  
falle sie dann / wann sie sich hierin sau-  
mig bezeiget / und über dieses unser  
Königl. Gebot mit Ernst nicht halten  
oder exequiren lassen würden/ deßfalls  
Rede und Antwort zu geben schuldig  
und gehalten seyn sollen ; Welches wir  
dann ernstlich meynen/ und obigem al-  
lerdings

Ierding nachgelebet wissen wollen.  
Vrkuntlich unsers hiefür gedruckten  
Königl. Insiegels/ auch unser Hochges-  
ehrten und Belgeliebten Fraw Mu-  
ter / wie auch ander unser und unserer  
Reiche Vormünder und Regirung ei-  
genhändigen Unterschrifft / gegeben  
Stockholm den 10. April. Anno 1669.

## Hedewig Eleonora.

L. S.

Petrus Brahe, Gustav Kurck, Nicolaus  
 Comes in Wiss. in D. R. Mar. Brahe, ins  
 Inesburg/ R. S. schens stelle. R. Ammi-  
 Drotzetus. rals stelle.

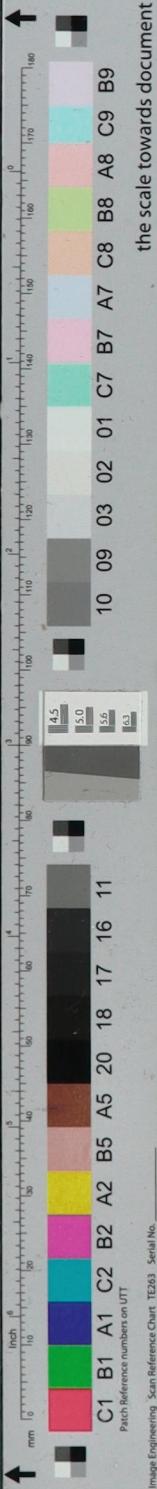
Magnus Gabriel Seved Bäadh,  
de la Gardie, D.R.S. D.R.S. Schatz-  
Eckeler. meister.

F. J. Dernstede.



[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1809695902/phys\\_0023](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809695902/phys_0023)





ngemach<sup>s</sup> zu be-  
Obdach<sup>s</sup> und ges-  
dem ihme durch  
sicirer und Sol-  
r sich mit demsel-  
ergleichen/ oder /  
cht eins werden  
r mag/ eingelich-  
i bedingen/ wel-  
so fort oder auff  
es Billet zu bezie-

n einer anstecken-  
rden/ sollen diesel-  
so viel möglich zu  
re abgenommen/  
e Dörter / welche  
t dazu adaptiren  
ihnen aber nicht  
z und der Service  
hörige Provision  
eich wie auch leis-  
chen Guarnison  
nicht